

Statuten

DienstagClub FC St.Gallen 1879

I. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „DienstagClub FC St.Gallen 1879“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Der DienstagClub FC St.Gallen 1879 hat den Zweck, die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern sowie den FC St.Gallen 1879 moralisch und finanziell zu unterstützen.

Art. 3 Verhältnis zum Verein Fussball-Club St.Gallen 1879

Die Mitglieder des DienstagClub FC St.Gallen 1879 sind automatisch Mitglieder des Vereins Fussball-Club St.Gallen 1879. Als solche sind sie an der Generalversammlung des Vereins Fussball-Club St.Gallen 1879 stimmberechtigt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten

Mitglieder des DienstagClub FC St.Gallen 1879 können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen muss ein ständiger Vertreter bestimmt sein. Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) Aktivmitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann für Personen, die sich für den DienstagClub FC St.Gallen 1879 oder den FC St.Gallen 1879 aussergewöhnlich verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Erwerb und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Aufnahme den Interessen des DienstagClub FC St.Gallen 1879 und des FC St.Gallen 1879 widerspricht oder die Kandidatin / der Kandidat keinen einwandfreien Leumund aufweist.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses mit einer Beitragszahlung gemäss nachfolgendem Art. 24 über mehr als ein Jahr in Rückstand ist, wenn es die Interessen des DienstagClub FC St.Gallen 1879 oder des FC St.Gallen 1879 schädigt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Sofern der Vorstand eine Kandidatin oder einen der Kandidaten nicht aufnimmt oder der Vorstand ein Mitglied ausschliesst, kann die betroffene Person innert vierzehn Tagen unter Angabe der Gründe an die Mitgliederversammlung appellieren. Die Frist einer Appellation bemisst sich jeweils ab dem Tage der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes. Im Falle einer Appellation entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 6 Beiträge / Pflichten

Für die Mitglieder besteht ein Beitragspflicht (Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag) gemäss nachfolgendem Art. 24. Die Beiträge werden nach Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes zahlen keine Beiträge. Die Beiträge können im Einzelfall durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden.

Art. 7 Leistungen

Die Mitglieder kommen in den Genuss der folgenden Leistungen:

- a) Teilnahme an den monatlichen Höcks und an den Mitgliederversammlungen;
- b) Mitglieder mit einem Ticket/Saisonabonnement haben für zwei Personen freien Zutritt zum Clublokal und erhalten eine Parkplatzkarte für einen vom FC St.Gallen 1879 zugewiesenen Parkplatz;
- c) Aufführung auf der Mitgliedertafel im Clublokal und
- d) Informationen aus erster Hand über den FC St.Gallen 1879.

Bei juristischen Personen steht diese Rechte einer Person zu.

Während der laufenden Meisterschaft findet in der Regel jeden ersten Dienstag im Monat ein Höck statt, zu welchem der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einlädt.

Art. 8 Austritt

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem DienstagClub FC St.Gallen 1879 austreten, wobei ein Austritt bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand des DienstagClub FC St.Gallen 1879 per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen ist (Art. 70 Abs. 2 ZGB).

Die Beitragspflicht des austretenden Mitglieds erlischt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, in welcher die Austrittserklärung eingetroffen ist. Für Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

III. Organisation

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des DienstagClub FC St.Gallen 1879 sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand und
- c) die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle.

Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes und den Präsidenten;
- b) wählt die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle;
- c) wählt die Liquidatoren;
- d) genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und das Budget;
- e) beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- f) setzt die Eintrittsgebühr für neu eintretende Mitglieder und den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
- g) beschliesst Statutenänderungen;
- h) ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes;
- i) entscheidet über Appellationen gemäss Art. 5 und
- j) beschliesst über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen.

Art. 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres gemäss nachfolgendem Art. 22 statt.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert dreissig Tagen nach dem Antrag einberufen werden.

Art. 13 Einladung zur Mitgliederversammlung

Eine Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-mail, schriftlich oder öffentlich bekannt gegeben.

Art. 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder haben Anträge mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-mail oder schriftlich einzureichen.

Art. 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, welcher auch stimmberechtigt ist, bzw. der von der Mitgliederversammlung bestimmte Tagespräsident, den Stichentscheid. Die Stellvertretung von Mitgliedern oder eines Vertreters einer juristischen Person durch andere Mitglieder oder andere Personen ist nicht erlaubt.

Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

Der monatliche Höck ist keine Mitgliederversammlung. An ihm können keine der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 16 Grösse, Konstituierung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ersetzt der Vorstand das bisherige Vorstandsmitglied in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 17 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung gemäss Art. 10 vorbehalten sind. Insbesondere hat er die folgenden Befugnisse:

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den DienstagClub FC St.Gallen 1879 nach aussen und gegenüber dem FC St.Gallen 1879;
- b) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) ermässigt oder erlässt im Einzelfall die Eintrittsgebühr oder den Mitgliederbeitrag;
- d) beruft die Mitgliederversammlung ein und
- e) übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.

Art. 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 20 Vertretung des DienstagClub FC St.Gallen 1879 und Zeichnungsberichtigung

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 21 Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen, ob die Jahresrechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung sowie zur Entlastung des Vorstandes.

Als Revisionsstelle kann von der Mitgliederversammlung eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 23 Vereinsrechnung / Budget

Der DienstagClub FC St.Gallen 1879 führt und erstellt eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie ein Budget.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des DienstagClub FC St.Gallen 1879 bestehen aus:

- a) den einmaligen Eintrittsgebühren jedes Neumitglieds;
- b) den Jahresbeiträgen jedes Mitglieds;
- c) den freiwilligen Zuwendungen und
- d) den übrigen Einnahmen (z.B. Eintritte Clublokal).

Art. 25 Verwendung der Einnahmen

Der Vorstand verfügt nach den Kriterien für eine gesunde und nachhaltige kaufmännische Geschäftsführung über die vorhandenen Mittel des DienstagClub FC St.Gallen 1879. Er kann bei Bedarf auch Unterstützungsvereinigungen fördern.

Er überweist die Einnahmen, abzüglich der eigenen Ausgaben, in zwei Zahlungen jeweils im Dezember und Juni an die FC St.Gallen AG zur treuen Verwendung gemäss dem vereinbarten Zweck.

Der Vorstand vergewissert sich, dass die der FC St.Gallen AG zur Verfügung gestellten Mittel gemäss den Statuten der FC St.Gallen AG verwendet werden.

Art. 26 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des DienstagClub FC St.Gallen 1879 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 27 Verfahren

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des DienstagClub FC St.Gallen 1879 beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Die Liquidation wird vom Vorstand oder von Liquidatoren, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, durchgeführt.

Art. 28 Vereinsvermögen

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird an die dannzumalige Trägerin der 1. Mannschaft, der Frauenmannschaft und des Nachwuchsprojektes FCO, derzeit die FC St.Gallen AG, übertragen. Für den Fall, dass diese nicht mehr existieren sollte, wird das verbleibende Vereinsvermögen an den Fussball-Club St.Gallen 1879 übertragen.

Wird innert fünf Jahren seit Beschluss der Auflösung in St. Gallen ein neuer Verein mit dem gleichen Namen und dem gleichen Zweck gegründet, so kann dieser vom Anspruchsberechtigten die Herausgabe des Vermögens verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Genehmigungsvermerk

Diese Statuten stellen die nach der Mitgliederversammlung des DienstagClub FC St.Gallen 1879 vom 3. September 2024 vorgenommene generelle Revision gültigen Statuten dar. Sie sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.

Der Präsident: Bruno Räss

Der Vizepräsident: Marcel Zweifel